



Wassertarife (Tellen und Gebühren)

Die Legislative bzw. die Exekutive der Wasserversorgung erlässt, gestützt auf Artikel 32ff des Wasserversorgungsreglementes, vom 4. April 2003, folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m3 uR) berechnet. Sie beträgt pro BW

a) für die ersten	50 BW	Fr 200.00
für die weiteren	100 BW	Fr. 75.00
für jeden weiteren	BW	Fr. 25.00

bei gewährleistetem Hydrantenlöschschutz pro m3 uR zusätzlich

b) für die ersten	1'000 m3 uR	Fr. 4.00
für die weiteren	2'000 m3 uR	Fr. 1.00
für jeden weiteren	m3 uR	Fr. -.50

Artikel 2

Einmalige Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

I. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr

1) Die Grundgebühr pro Grundeigentümer + Liegenschaft beträgt

für die ersten	50 BW	Fr. 13.50
für die weiteren	100 BW	Fr. 6.75
für jeden weiteren	BW	Fr. 3.40

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr

2) Die Verbrauchsgebühr pro Liegenschaft mit Wasserzähler (Art. 33) beträgt

bis zu einem Jahresbezug von 100 m3	Fr. 4.25/m3
für die weiteren 400 m3	Fr. 2.15/m3
für jeden weiteren m3	Fr. -.55/m3
zuzüglich der Wassermessungskosten von Fr. 80.00/Ablesung	

3) Die Verbrauchsgebühr ohne Wasserzähler pro Grundeigentum + Liegenschaft beträgt

für die ersten	50 BW	Fr. 10.10/BW
für die weiteren	100 BW	Fr. 5.05/BW
für alle weiteren	BW	Fr. 1.10/BW

Es werden in jedem Fall mindestens 2 BW berechnet.

Einleitung Meteorwasser in Überlaufleitung Fr. 125.00 pro LS



Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 4

1) Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 250.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.25/m³ umbauten Raum bzw. Fr. 25.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

2) Für laufende Brunnen, laufende Weidetränken, Stetsläufe und Anlagen, die einen solchen bedingen, deren Verbrauch nicht mittels Wasserzähler erhoben wird, ist eine Pauschalzuschlag von Fr. 125.00 pro Jahr und Anlage zu entrichten.

Mehrwertsteuer

Artikel 5

Die Wasserversorgung Axalp untersteht nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

II. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 6

Für die Tarife gemäss Artikel 1 bis 4 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung Axalp zuständig.

Artikel 7

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Tarifblatt vom 24. März 2016

So beschlossen durch an der GV-Wassergenossenschaft Axalp am 19.06.2026

Axalp, 19.06.2026

Der Präsident

Adrian Amacher

Der Sekretär

Claudio Di Franco